



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Schneidewindt, Tel.: 03921/921-614. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

9. Jahrgang

1. März 2005

Nr. 11

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil

Seite

Stadt Burg

- | | |
|---|---|
| 1. <i>Beschluss der außerplanmäßigen Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses vom 15.02.2005</i> | 1 |
| 2. <i>Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates vom 24. Februar 2005</i> | 1 |
| 3. <i>Wahl des/der Oberbürgermeisters/in - Wahltag, Wahlzeit, Wahlbezirke</i> | 2 |
| 4. <i>Wahl des/der Oberbürgermeisters/in - Bildung des Stadtwahlausschusses</i> | 4 |

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Beschluss der außerplanmäßigen Sitzung des Wirtschafts- und Vergabeausschusses vom 15.02.2005

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|--|------------------|
| 1. Vergabe von Bauleistungen – Neubau Garage/Lager für den Bauhof
(Beschluss-Nr. 2005/005) | bestätigt |
|--|------------------|

2. Beschlüsse der Sitzung des Stadtrates vom 24. Februar 2005

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|------------------|
| 1. Widmung der Verkehrsfläche "Am Stützpunkt" in der Ortschaft Ihleburg
(Beschluss-Nr. 2005/001) | bestätigt |
| 2. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 62 für den Bereich "An der Berliner Chaussee" in Burg
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen (Abwägungsbeschluss)
(Beschluss-Nr. 2005/003) | bestätigt |
| 3. Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 62 für den Bereich "An der Berliner Chaussee" in Burg
hier: Satzungsbeschluss
(Beschluss-Nr. 2005/006) | bestätigt |

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 4. | Bauleitplanung der Stadt Burg/Aufstellungsverfahren/Bebauungsplan Nr. 5 für das Gebiet 1. Bauabschnitt, 3. Änderung "Industrie- und Gewerbepark"
hier: Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen und Anregungen (Abwägungsbeschluss)
(Beschluss-Nr. 2005/004) | bestätigt |
| 5. | Finanz- und Maßnahmeplan Stadtsanierung und Urban 21 für 2005 und Vorschau bis 2009/1. Änderung
(Beschluss-Nr. 2005/013) | bestätigt |
| 6. | 8. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Burg
(Beschluss-Nr. 2005/018) | bestätigt |
| 7. | Überplanmäßige Ausgabe für Kassenkreditzinsen (Erweiterung zum Beschluss 2004/196)
(Beschluss-Nr. 2005/020) | bestätigt |
| 8. | Überplanmäßige Ausgabe für Rückzahlung nicht verbrauchter Haushaltsmittel
(Beschluss-Nr. 2005/021) | bestätigt |
| 9. | Außerplanmäßige Ausgabe – Hebebühne
(Beschluss-Nr. 2005/023) | abgelehnt |
| 10. | Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Burg - Wahltag, Wahlzeit, Wahlbezirke, öffentliche Bekanntmachungen
(Beschluss-Nr. 2005/025) | bestätigt |
| 11. | Ausschreibung der Stelle des Oberbürgermeisters der Stadt Burg - Ende der Einreichungsfrist -
(Beschluss-Nr. 2005/026) | bestätigt |

Nichtöffentlicher Teil

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | Erbbaurechtsvertrag Bismarckturn
(Beschluss-Nr. 2005/011) | bestätigt |
| 2. | Heimfall Erbbaurechtsvertrag Schiebetür e.V.
(Beschluss-Nr. 2005/012) | bestätigt |
| 3. | Grundstücksangelegenheit Sportplatz Niegripp
(Beschluss-Nr. 2005/015) | bestätigt |

3. Wahl des/der Oberbürgermeisters/in - Wahltag, Wahlzeit, Wahlbezirke

Gemäß § 6 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) gibt der Wahlleiter bekannt, dass der Stadtrat der Stadt Burg in seiner Sitzung am 24. Februar 2005 beschlossen hat, nach § 60 Abs. 1 Satz 3 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 2 u. Abs. 3 KWG LSA die **Wahl des/der Oberbürgermeisters/in in der Stadt Burg**

am Sonntag, 11. September 2005

in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

stattzufinden hat.

Erreicht dabei kein/e Bewerber/in mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, wird

am Sonntag, 25. September 2005

in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

eine **Stichwahl** zwischen den beiden Bewerbern/innen mit den meisten Stimmen durchgeführt.

Der/die Oberbürgermeister/in wird auf die Dauer von sieben Jahren gewählt. Wahlberechtigt sind Bürger der Stadt Burg, d. h. alle Einwohner, die Deutsche im Sinne Artikel 116 Grundgesetz sind oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten mit erstem oder einzigem Wohnsitz in Burg wohnen. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Bürger, die infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen oder für die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur zeitweise bestellt ist.

Die Veröffentlichung der Stellenausschreibung des/der Oberbürgermeisters/in der Stadt Burg erfolgt gemäß § 60 Abs. 2 GO LSA i. V. m. § 20 Hauptsatzung der Stadt Burg im „Amtsblatt der Stadt Burg“ und zusätzlich überregional in der Tageszeitung „Volksstimme“.

Gemäß § 38 GO LSA i.V.m. §§ 8, 16 KWG LSA sowie § 11 Kommunalwahlordnung (KWO LSA) wird das Gebiet der Stadt Burg für die Oberbürgermeisterwahl und für eine eventuell notwendig werdende Stichwahl in 19 nachfolgend aufgeführte Wahlbezirke mit einem Wahllokal eingeteilt.

Wahllokal 1

Wahllokal: „Stadtwerke Burg GmbH“, Niegripper Chaussee 38 a

Wahllokal 2

Wahllokal: Sekundarschule „C. v. Clausewitz“, Straße der Einheit 35a

Wahllokal 3

Wahllokal: Sekundarschule „F.A.W. Diesterweg“, Karl-Marx-Straße 37

Wahllokal 4

Wahllokal: Lebenshilfe für Behinderte KV Burg e.V.“, Am Brunnenfeld 7

Wahllokal 5

Wahllokal: Grundschule „Burg-Süd“, Yorckstraße 4

Wahllokal 6

Wahllokal: Kindertagesstätte „Burrattino“, Yorckstraße 1

Wahllokal 7

Wahllokal: Stadtverwaltung Burg „Verwaltungsgebäude 2“, In der Alten Kaserne 2

Wahllokal 8

Wahllokal: Kindertagesstätte „Käte Duncker“, Blumenstraße 13

Wahllokal 9

Wahllokal: „Kleines Rathaus“, Breiter Weg 28

Wahllokal 10

Wahllokal: Stadthalle Burg (Saal), Platz des Friedens 1

Wahllokal 11

Wahllokal: Grundschule „Johann-Heinrich Pestalozzi“, Kapellenstraße 8

Wahllokal 12

Wahllokal: Grundschule „Johann-Heinrich Pestalozzi“, Kapellenstraße 8

Wahllokal 13

Wahllokal: Kindergarten „Kinderparadies“, Leo-Tolstoi-Straße 34a

Wahllokal 14

Wahllokal: „Jugendclub Siedlung Ost“, Leo-Tolstoi-Straße 34a

Wahllokal 15

Wahllokal: Gemeindezentrum Detershagen, Burger Straße 6c

Wahllokal 16

Wahllokal: Dorfgemeinschaftshaus Ihleburg, Lange Schulstraße 1a

Wahllokal 17

Wahllokal: Grundschule (Anbau) Niegripp, Lindenstraße 3

Wahllokal 18

Wahllokal: Gemeindezentrum Parchau, Kleine Schulstraße 4a

Wahllokal 19

Wahllokal: Gemeindebüro Schartau, Alte Bergstraße 8

Burg, 28. Februar 2005

gez. Schumacher
Stadtwahlleiter

4. Wahl des/der Oberbürgermeisters/in - Bildung des Stadtwahlausschusses

Gemäß § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ist für das Wahlgebiet der Stadt Burg ein Wahlausschuss zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Amt des/der Oberbürgermeisters/in zu bilden.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter (Stadtwahlleiter) als Vorsitzenden und sechs Beisitzern sowie ihren Stellvertretern, die der Wahlleiter aus den Wahlberechtigten des Wahlgebietes der Stadt Burg einschließlich der Ortschaften Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau beruft.

Bei der Berufung der Beisitzer/innen für den Wahlausschuss sollen Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen berücksichtigt werden.

Gemäß § 4 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) fordere ich hiermit die in der Stadt Burg vertretenen Parteien und Wählergruppen auf, ihre Vorschläge für die Beisitzer und stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses

bis zum 31. März 2005

beim Wahlleiter der Stadt Burg, c/o Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich einzureichen.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt (KWO LSA) weise ich auf die Regelungen nach § 13 Abs. 1 bis 3 hin.

§ 13 KWG LSA „Wahlehrenämter“

- Abs. 1 Die Beisitzer der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände sind ehrenamtlich tätig. Die §§ 28 bis 30 der Gemeindeordnung (GO LSA) gelten entsprechend.
- Abs. 1a Zu Beisitzern der Wahlausschüsse und der Wahlvorstände können auch unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts bestimmt werden, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei der gleichzeitigen Durchführung von Landtags-, Bundestags- oder Europawahlen mit Kommunalwahlen können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden. Die Bestellung erfolgt im Einvernehmen mit der jeweiligen Behördenleitung.
- Abs. 1b Ein Bediensteter der Gemeinde kann auch dann zum Gemeindegewahlleiter oder zu seinem Stellvertreter sowie zum Wahlvorsteher oder zu einem Beisitzer des Wahlausschusses oder des Wahlvorstandes berufen werden, wenn er nicht im Wahlgebiet wohnt. Gleiches gilt für den Bediensteten eines Landkreises bei der Kreiswahl.
- Abs. 2 Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben.
- Abs. 3 Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung und § 21 der Landkreisordnung. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt in der Regel nur vor für:
1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
 2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
 3. Wahlberechtigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
 4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
 5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichem Grunde oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuüben,
 6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
 7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an Wahlen ablehnen.

Burg, 28. Februar 2005

gez. Schumacher
Stadtwahlleiter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen